

Satzung der Stadt Annaberg-Buchholz über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Annaberg-Buchholz und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63), den §§ 1, 2 Abs. 1, 9 Abs. 1, 3 - 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), § 13 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist und des § 22 der Satzung der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz für das kommunale Archivwesen (Archivsatzung) vom 31.01.2019, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz folgende Archivgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen
- § 4 Auslagen
- § 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen
- § 6 Inkrafttreten

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Annaberg-Buchholz (Archivgebührenverzeichnis)

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Annaberg-Buchholz erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Annaberg-Buchholz (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Annaberg-Buchholz Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Stadt Annaberg-Buchholz (Anlage).

(3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Annaberg-Buchholz in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,
1. der das Archiv benutzt oder
 2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
 3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
 4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die
1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,
 2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
 3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium erfolgen.
 4. im Zusammenhang mit einer Tätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen und an gemeinnützigen Forschungsinstituten im Rahmen von Studium, Lehre und Forschung sowie der Unterrichtstätigkeit der Lehrer stehen.
 5. persönliche Recherchen in sozialen Angelegenheiten und bei politischen Rehabilitierungen notwendig machen soweit eine Nachweis- und Auskunftspflicht der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz besteht.
 6. im Interesse der Großen Kreisstadt Annaberg-Buchholz stehen.
- (2) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall abgesehen werden, wenn
- a. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
 - b. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
 - d. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.
- (3) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 5, ausgenommen Fotoerlaubnisse.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen,
2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z. B. für Verpackung und Versicherung),
3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist.

(3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(4) Gebühren für die Bearbeitung schriftlicher Anliegen werden vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 09.01.1991 außer Kraft.

Annaberg-Buchholz, den 04.02.2019

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Annaberg-Buchholz, den 04.02.2019

Rolf Schmidt
Oberbürgermeister

ANLAGE

Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs Annaberg-Buchholz (Gebührenverzeichnis)

als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Annaberg-Buchholz für das Stadtarchiv Annaberg-Buchholz

I. Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.

- | | |
|---|---------|
| a. Tagesgebühr für die Benutzung zu privaten Zwecken | 7,50 € |
| b. Tagesgebühr für die Benutzung zu Eigentumsrechten, Vermögenswerten und Erbschaftsangelegenheiten | 10,00 € |

II. Rechercheaufträge und Auskünfte

Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftsleistungen

- | | |
|------------------------------------|---------|
| je angefangene halbe Arbeitsstunde | 15,00 € |
|------------------------------------|---------|

III. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)

Anfertigung von Reproduktionen

- | | |
|---|---------|
| 1. Reproduktionen DIN A4, je gedruckte/gescannte Seite | 0,50 € |
| 2. Reproduktionen DIN A3, je gedruckte/gescannte Seite | 0,70 € |
| 3. Kopien von Bauplänen und historischen Urkunden, je Plan oder Urkunde | 7,50 € |
| 4. Fotoerlaubnis für private Zwecke, je Tag | 5,00 € |
| 5. Fotoerlaubnis zu Eigentumsrechten, Vermögenswerten und Erbschaftsangelegenheiten, je Tag | 10,00 € |